



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Edmund Heller

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Land Nordrhein-Westfalen

im Jahr 2020

Inhalt

I.	Grundsätze.....	3
II.	Rahmenbedingungen.....	4
III.	Vereinbarungen.....	6
§ 1	Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	6
§ 2	Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	6
1.	Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2.	Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3.	Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4.	Gleichstellung von Frauen und Männern.....	7
5.	Geflüchtete Leistungsberechtigte.....	8
6.	Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.....	8
§ 3	Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2020 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie bei Bedarf verstärkt Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu verringern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2020 gemäß Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) unsicher dar. Die Wirtschaft im Bundesgebiet ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich insbesondere in der Automobilindustrie und anderen exportorientierten Branchen deutlich zeigen. Die Binnenkonjunktur ist aber weiter intakt. Auch die Beschäftigung insgesamt zeigt sich noch stabil, verliert aber an Dynamik.

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 % nach +0,6 % im Jahr 2019.

Aus Sicht des IAB verschlechtert sich die konjunkturelle Entwicklung im Bundesgebiet seit dem dritten Quartal 2018. Für das Jahr 2020 erwartet das IAB dennoch ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 % (erwarteter Anstieg 2019: +0,4 %).

Die Bundesregierung geht im Jahreswirtschaftsbericht von über 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahr 2020 aus (Anstieg um ca. 19.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf knapp 45,4 Mio. Personen.

Die Bundesregierung erwartet 2020 einen leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit um + 25.000 Personen auf knapp 2,292 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2020 leicht um +2.000 auf knapp 2,28 Mio. Personen steigen. Dies ist auf die Entwicklung im Rechtskreis SGB III zurückzuführen. Im Rechtskreis SGB II wird ein leichter Rückgang von -0,1 % erwartet.

Das IAB erwartet 2020 bundesweiteinen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von -1,7 % der in den östlichen Bundesländern mit -3,7 % etwas stärker ausfällt

als in den westlichen Bundesländern mit -1,0 %. Die Entwicklung wird voraussichtlich heterogen ausfallen. In einigen westlichen Bundesländern wird ein stärkerer Rückgang erwartet als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Landesebene:

- **Beschäftigung:** Historischer Höchststand: Über 7 Millionen Beschäftigte in NRW
- **Arbeitslosigkeit:** Arbeitslosigkeit steigt weiter an, vor allem im Rechtskreis SGB III
- **Stellenzugang:** Deutlich sinkende Zugänge, bei gleichzeitig abschmelzendem Stellenbestand

Voraussichtliche weitere Entwicklung am Arbeitsmarkt:

Voraussichtlich wird vor allem die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III steigen und am Ende des Jahres im Durchschnitt rund 190.000 Personen betragen. Dies entspricht einem Plus von rund 5.000 oder 2,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dagegen wird die Arbeitslosigkeit SGB II mit einem Minus von -20.000 noch deutlich unter dem Vorjahresdurchschnitt liegen (-4,3%). Alles in allem wird die Arbeitslosigkeit wohl rund 15.000 Personen unter der des Jahres 2018 liegen (-2,3%).

Das Jahr 2020 startet dann mit einer höheren monatlichen Arbeitslosigkeit als das Jahr 2019. Diese Entwicklung wird zunächst im ersten Halbjahr anhalten und erst in der zweiten Jahreshälfte langsam abklingen. Dadurch wird aller Voraussicht nach der Jahresdurchschnitt 2020 über dem Jahr 2019 liegen. Dies liegt auch daran, weil im Rechtskreis SGB II vor allem im zweiten Halbjahr 2020 mit einer steigenden Arbeitslosigkeit zu rechnen ist. Zum einen könnten in den kommenden Monaten die Übertritte aus dem Rechtskreis SGB III steigen und zum anderen die Abgangschancen in Beschäftigung sinken.

Vor allem das verarbeitende Gewerbe hat weiter mit rückläufigen Auftrags- und Produktionsdaten zu kämpfen. Zwar sank die Produktion in der Industrie nicht so stark wie im Bundesgebiet insgesamt. Der Auftragseingang ist allerdings gering. Dagegen erzielt der Einzelhandel noch steigende Umsätze.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2020 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 5,0 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II rund 5,1 Mrd. Euro veranschlagt. Hinzu kommen Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 400 Millionen Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen sind im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 450,1 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 445,6 Mio. Euro

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt um mindestens 0,3 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Die rückläufige Integrationsquote 2019 bei Frauen und Männern soll analysiert und die Integrationsquote von Frauen bzw. von Teilgruppen von Frauen entsprechend der regionalen Bedarfslage verbessert werden.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr um mindestens - 0,1 % sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2020 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Das Augenmerk soll vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und (Allein-) Erziehenden sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf die nachfolgenden möglichen Handlungsansätze:

- a) der Anteil von Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen soll in den Blick genommen werden,
- b) eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie eine bedarfsorientierte ganzheitliche Beratung von Frauen soll durch die zugelassenen kommunalen Träger des Landes erfolgen,
- c) ein besonderes Augenmerk soll auf Frauen/Erziehende liegen, die nach § 10 SGB II für eine Vermittlung in Arbeit nur eingeschränkt zur Verfügung stehen,

d) bei der Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt sollen verstärkt Beschäftigungspotenziale von Frauen in den Blick genommen werden.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele:

- a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,
- b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Ziel ist erreicht, wenn

die Integrationsquote von Frauen bzw. Teilgruppen von Frauen sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert hat.

5. Geflüchtete Leistungsberechtigte

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Bestand von Personen im Kontext der Fluchtmigration in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch im Jahr 2020 - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt - eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt. Insbesondere die Betreuung und Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen und Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern soll weiterhin im Fokus stehen. Hierzu wird die Veränderung des Bestandes an ELB und LZB, die Entwicklung der Integrationsquoten und die kontinuierliche Beschäftigung Geflüchteter beobachtet.

6. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den beteiligten handelnden Akteuren (z.B. Land, Jobcenter) können hierzu einen Beitrag leisten.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2021 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2020 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung übermitteln. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller
Staatssekretär

Düsseldorf, den 21. 4. 20

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 29. 4. 2020